



### Legende v. Bebauungsplan

WA	Allgemeines Wohngebiet § 9(1) Nr. 1 BauGB	Amplazzen von Bäumen § 9(1) Nr. 2 BauGB
TH	Maximale Höhe baualicher Anlagen § 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO	Grenzen des städtischen Geltungsbereiches § 9(1) BauGB
D,4	Grundflächenzahl § 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19 BauNVO	vorgeschlagene Bankkörper
GB	Geschossflächenzahl § 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 20 BauNVO	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9(1) Nr. 4, 22 BauGB
O	Offene Bauweise Nur Einzelhäuser + Doppelhäuser zulässig § 9(1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO	Zweckbestimmung: a) Garagen b) Stellplätze
Baugrenze	§ 9(1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO	Nutzungsschablone
Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung § 4 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 BauGB	Zweck A Zweck B	An der Baualichen Nutzung
Zweck A	Zweck B	Zahl der Vollgeschosse
Eis- und Ausfahrverbot		Grundflächenzahl
Einfahrtbereich		Geschossflächenzahl
		Maximale Höhe baualicher Anlagen
		Bauweise

- ### Verfahrensvermerke:
- Aufgrund der Auftragsübernahme der Gemeindevertretung vom 16.03.1992 ist die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbereiches in der Bauzonenverordnung vom 17.03.1992 bis zum 16.04.1992 erfolgt.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO benannt worden.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die öffentliche Bürgerbefragung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in mit Auslastung durchgeführt worden.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die von der Planung berietenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.10.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die Gemeindevertretung hat am 14.09.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung ist in der Zeit vom 22.09.1992 bis zum 25.09.1992 während folgender Zeiten Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Mo, Mi und Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.09.1992 bis zum 28.10.1992 durch Aushang - öffentlich bekanntgemacht worden.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.03.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.03.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.1993 genehmigt.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.07.1993 erteilt.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 05.07.1993 bis zum 05.08.1993 öffentlich bekanntgemacht worden.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister
  - Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 05.07.1993 bis zum 05.08.1993 öffentlich bekanntgemacht worden.  
Ort, Datum, Siegelabdruck Reesen, den 09.03.1993  
Unterschrift gez. Ebert Der Bürgermeister

### schriftl. Festsetzung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB): 1.1. Allgemeines Wohngebiet 1.2. Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 1.3. Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8	4. Einmessen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB): Es gelten die Rücklinien des BBSaO D 20/1905 (Gesamtlinie und Stablinie) und die BauGB	7.2. Die in st. zulässige Höhe der Grundflächenzahl: in öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 0,8 in der ÖK Straßenräume.
2. Zulässige Nutzung (§ 4 BauNVO): 2.1. Wohngebäude 2.2. nicht mehr als dreigeschossige 2.3. Schein- und Sperrverträge 2.4. die der Vermeidung des Gebrauchs dienen 2.5. Anlagen für bauliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und sonstige Zwecke 2.6. Bereiche des Bebauungsplanes 2.7. Anlagen für Verträge	5. Wertebewertung 5.1. Wertebewertung erfolgt im Einzelfall nicht verbindlich, sondern nach im Einzelfall, Farbe und Exposition der Fassade zulässig. 5.2. Wertebewertung im Einzelfall. 5.3. Wertebewertung nach § 7 zulässig in der Größe einer Längs- 5.4. Die Höhe von Wertebewertungen, auch im Einzelfall, ist zulässig. 5.5. Wertebewertungen im Einzelfall, die die Bauweise nicht nach § 12 BauNVO betreffen.	7.3. Geschlossene Mauer- und Mauer aus Betonfertigteilen sind zulässig. 7.4. Es sind nur "offene" durchsichtige Einfriedungen zulässig. 8. Gebäudengestaltung 8.1. Bei der Gebäudengestaltung ist darauf zu achten, daß entsprechende Materialien nicht verwendet werden. Einzelfall, insbesondere nach städtischen Richtlinien, der städtischen Mauer- und Mauer aus Betonfertigteilen und die Gebäudengestaltung und Formveränderung zulässig. 9. Außenanlagen In Gebieten mit Außenanlagen nach dem Bebauungsplan sind Außenanlagen zulässig.
3. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB): 3.1. Art- und Abmessungen nach im Rahmen der Einzelfallbestimmungen, entsprechend der § 4 Abs. 3 BauGB festzusetzen. 3.2. Entsprechend der baulichen Anlagen sind Ampeln, Fußgängerüberwege und Fahrbahnen für die Benutzung von Fußgängern, Radfahrern und in besonderen.	6. Freizeitanlagen Deutschland (in der Bundesrepublik Deutschland) im Sinne der Ortsverordnungen und der Freizeitanlagen zulässig. 7. Einzelfestsetzungen 7.1. Landliche Einfriedungen sind zulässig.	

9. Genehmigung  
Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.07.1993 erteilt.  
Burg, 12. Okt. 2012  
[Signaturen]

10. Ausfertigung  
Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausfertigt.  
Burg, 12. Okt. 2012  
[Signaturen]

11. In-Kraft-Treten  
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit der Ortschafflichen Daten (Reesen, Niegripp, Parchau, Reesen und Schatzau) 16. Jahrgang, Nummer 52, vom 28.10.1992 öffentlich bekanntgemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 4 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung tritt rückwirkend zum 30.10.1991 in Kraft.  
Burg, 23. Okt. 2012  
[Signaturen]

## BEBAUUNGSPLANENTWURF B 02 / 92

Für den Bereich:  
**Wohngebiet "Schmidt's Berg"**

Bundesrecht:  
Nach BauGB in der Fassung vom 08.02.1986 zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 und BauNVO vom 27.01.1990

**GEMEINDE  
REESEN**

genehmigt v. RP  
05.07.93

Planverfasser:  
**BORHO & PARTNER  
ARCHitekten UND INGENIEURE**  
DARMSTADT BURG GENTHIN DRESDEN  
Tel. & Fax: 03921 / 2341 Magdeburger Str. 07 in O - 3270 Burg

Marz 1993